

### **Weitere Konkretisierung der Anforderungen für die Gewährung von Corona-Steuererleichterungen**

Die Anforderungen für die Corona-Steuererleichterungen nach den Maßnahmen der Stadt Aalen als Unterstützung für Corona geschädigte Unternehmen vom 23.03.2020 werden durch dieses Schreiben weiter konkretisiert.

1. Die Maßnahme kann grundsätzlich nur beantragt werden, wenn das Unternehmen unmittelbar und erheblich betroffen ist. Auch während der gegenwärtig durch den Corona-Virus ausgelösten Krise gelten für die Steuerstundung die in der Abgabenordnung für eine Steuerstundung geregelten Voraussetzungen.
2. Stundungen für Steuerzahlungen kommen nur in Betracht, wenn diese nicht aus einer Abschlusszahlung resultieren. Insofern gelten die Stundungsmaßnahmen nur für Vorauszahlungen 2019 ff.
3. Grundsätzlich ist eine Voraussetzung der Stundung, dass der Steuerpflichtige den Nachweis erbringen kann, dass er zahlungsfähig ist; denn im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder gar Insolvenz wird keine Stundung gewährt.

Selbst wenn die entsprechenden Voraussetzungen für eine Stundung vorliegen, besteht kein Anspruch auf eine Steuerstundung. Jede Behörde hat eine Ermessensausübung, die einzelfallbezogen ausgeführt wird.

Alle Stundungen werden derzeit nur bis zum 30.06.2020 ausgesprochen. Für Stundungen über diesen Zeitraum hinaus ist ein erneuter Antrag zu stellen.

  
Rentschler  
Oberbürgermeister